

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 1669/23
41 HK O 1070/21 LG Amberg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Deutsche Honorarberatung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dipl.-Kf. Christian Hagemann, Königsallee 14, 40212 Düsseldorf
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Lenz** Christoph, ip-lenz, Am Mühlberg 23, 09600 Oberschöna, Gz.:
0033-0010-2021

gegen

VDH GmbH Verbund Deutscher Honorarberater, vertreten durch d. Geschäftsführer Dieter Rauch, Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Unzicker Rechtsanwälte**, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Karolinenstraße 4,
80538 München, Gz.: 5/22 FU06

wegen unlauterer und irreführender geschäftlicher Handlungen

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase, den Richter am Oberlandesgericht Husemann und den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Regenfus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2024 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Amberg vom 11. August 2023, Az. 41 HK O 1070/21, in Ziffer 1. a) insoweit teilweise abgeändert, als die Beklagte darin in der genannten Weise ordnungsmittelbewehrt verurteilt wird,

Verbrauchern, die sich wegen der Suche nach einem Honorarberater an die Beklagte wenden, Versicherungsmakler (§ 34d Absatz 1 GewO) und/oder Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zu vermitteln, insbesondere Kontaktanfragen von Verbrauchern nach einem Honorarberater an Versicherungsmakler (§ 34d Absatz 1 GewO) und/oder Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) weiterzuleiten, wenn dies geschieht aufgrund einer Kontaktanfrage wie in Anlage K5 dargestellt.
- II. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Amberg vom 11. August 2023, Az. 41 HK O 1070/21, in Ziffer 2) insoweit teilweise abgeändert, als die Beklagte lediglich zur Zahlung eines Betrags von 2.584,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. Januar 2022 verurteilt wird; im Umfang dieser Abänderung wird die Klage abgewiesen.
- III. Auf die Berufung der Beklagten und Widerklägerin wird das Urteil des Landgerichts Amberg vom 11. August 2023, Az. 41 HK O 1070/21, abgeändert, soweit die Widerklage abgewiesen wurde, und die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt,
 1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren und zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführern der Klägerin und Widerbeklagten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Honorar-Anlageberater“ zu führen, wie dies auf der Internet-Seite www.deutsche-honorarberatung.de (Anlage B 14) geschieht,

2. an die Beklagte und Widerklägerin 558,20 € netto als vorgerichtliche Abmahnkosten zu zahlen.

- IV. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.
- V. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 13 % und die Beklagte 87 %.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung aus Ziffer I. dieses Urteils durch Sicherheitsleistung i.H.v. 85.000,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit i.H.v. 85.000,00 € leistet.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung aus Ziffer 1. b) des Urteils des Landgerichts Amberg vom 11. August 2023, Az. 41 HK O 1070/21, durch Sicherheitsleistung i.H.v. 25.000,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit i.H.v. 25.000,00 € leistet.

Die Widerbeklagte kann die Zwangsvollstreckung aus Ziffer II.1 dieses Urteils durch Sicherheitsleistung i.H.v. 20.000,00 € abwenden, wenn nicht die Widerklägerin Sicherheit i.H.v. 20.000,00 € leistet.

Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung wegen der Verurteilungen zur Zahlung und Kosten durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gläubigerseite Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 115.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darum, ob die Bezeichnungen „Honorarberater“ bzw. „Honorar-Anlageberater“ in bestimmten Situationen verwendet werden dürfen und welche Erwartungen verbraucherseits damit verbunden sind.

Die klagende GmbH ist als Versicherungsberater gem. § 34d Abs. 2 GewO und Honorar-Finanzanlagenberater gem. § 34h GewG zugelassen und erbringt bundesweit entsprechende Dienstleistungen. Die beklagte GmbH besitzt ebenfalls Erlaubnisse als Versicherungsberater und Honorar-Finanzanlagenberater und ist in entsprechender Weise tätig. Sie führt ferner ein „VDH-Honorarberater-Register für Verbraucher“ und gestattet Personen, die sich gegen ein Entgelt i.H.v. 59,00 €/Monat dort eintragen lassen wollen („Verbundpartner“), die Benutzung eines entsprechenden Logos, welches im Klageantrag und unter 1 b) des landgerichtlichen Tenors wiedergegeben ist. Auf Anfragen von Verbrauchern, die sich wegen der Suche nach einem Honorarberater insbesondere über das Internet mittels einer Kontaktanfrage-Seite an die Beklagte wenden, vermittelt sie diese an ihre Verbundpartner, indem sie die Kontaktanfragen dorthin weiterleitet. Unter den Verbundpartnern finden sich zum großen Teil Personen, die selbst nicht als Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenberater zugelassen sind, insbesondere auch zahlreiche Versicherungsmakler i.S.v. § 34d Abs. 1 GewO oder Finanzanlagenvermittler i.S.v. § 34f GewO. Die Verbundpartner werden gegenüber den Verbrauchern gegen ein zwischen ihnen vereinbartes Honorar tätig. Die Beklagte verpflichtet ihre Verbundpartner in ihren „Leitlinien für die Honorarberatung“ u.a. dazu, die Beratung ausschließlich unter Berücksichtigung der individuellen Interessen der Kunden durchzuführen und hierbei innerlich und äußerlich unbeeinflussbar zu sein.

Die Klägerin hält die beschriebene Praxis der Beklagten für irreführend und deshalb unlauter, weshalb sie mit ihren Klageanträgen Unterlassung und Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begehrt. Personen, die gezielt auf der Suche nach einem Honorarberater für den Bereich Versicherungen oder Finanzanlagen sind, würden erwarten, dass die gegen Honorar beratende Person in jeder Hinsicht unabhängig von Anbietern solcher Produkte ist, ferner, dass diese auf eine umfassende, für den Markt repräsentative Produktpalette zugreifen könnten. Dies sei bei Versicherungsmaklern und Finanzanlagenvermittlern, wie sie sich unter den Verbundpartnern der Beklagten befinden, nicht der Fall, da sie im Übrigen auf Provisionsbasis arbeiteten und sie in der Auswahl auf die Produkte ihrer Vertragspartner beschränkt seien. Der Gesetzgeber habe auch durch die wechselseitigen Tätigkeitsverbote die Tätigkeit als provisionsbasierter Vermittler und als Honorarberater strikt getrennt; diese Erwartung werde enttäuscht, wenn eine Person tätig wird bzw. vermittelt wird, die zwar im Einzelfall gegen Honorar berät, im Übrigen aber auf Provisionsbasis agiert.

Die Beklagte hält ihr Vorgehen für zulässig. Die Begriffe „Honorarberatung“ oder „Honorarberater“ seien gesetzlich nicht definiert oder geschützt; ebenso wenig sei Versicherungsvermittlern oder Finanz-Anlageberatern untersagt, auf Honorarbasis tätig zu werden. Wenn die Verbundpartner der Beklagten gegen Honorar tätig würden, erbrächten sie eine Honorarberatung. Hinzu komme, dass Versicherungsmakler – anders als Versicherungsvertreter – generell verpflichtet seien, im Interesse der jeweiligen Kunden tätig zu werden.

Mit ihrer auf Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichteten Widerklage wendet sich die Beklagte dagegen, dass sich die Klägerin auf ihrer Homepage und in einer dort abrufbaren Broschüre als „Honorar-Anlageberater“ bezeichnet, obwohl sie nicht in das „Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater“ gem. § 93 WpHG eingetragen war oder ist. Dies verstoße gegen § 94 WpHG. Die Widerbeklagte hat die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts und eine fehlende Aktivlegitimation der Widerklägerin gerügt. Die §§ 93, 94 WpHG dienen ausschließlich dem Schutz zugelassener Wertpapierdienstleister, sodass sich die Widerklägerin hierauf nicht berufen könne. Zudem sei z.B. dem Impressum ihrer Homepage zu entnehmen, welche Erlaubnisse die Widerbeklagte besitze, so dass erkennbar sei, dass sie nicht unabhängige Honorar-Anlageberaterin i.S.d. WpHG sei.

Das Landgericht hat im angegriffenen Endurteil vom 11. August 2023 die Beklagte antragsgemäß unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern, die sich wegen der Suche nach einem Honorarberater an die Beklagte wenden, Versicherungsmak-

ler und/oder Finanzanlagenvermittler zu vermitteln, insbesondere derartige Kontaktanfragen von Verbrauchern an solche Personen weiterzuleiten, und Versicherungsmaklern und/oder Finanzanlagenvermittlern die werbliche Nutzung ihres Logos „Partner im Verbund Deutscher Honorarberater“ zu gestatten, sowie an die Klägerin. 3.865,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 16. Januar 2022 zu zahlen. Die Widerklage auf Verurteilung zur Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Honorar-Anlageberater“ bei Meidung einer Vertragsstrafe von 10.000,00 € je Verstoß und zur Zahlung außergerichtlicher Abmahnkosten i.H.v. 558,20 € hat das Landgericht abgewiesen. Zum einen stelle die Widerbeklagte die Situation deutlich dar, zum anderen sei die Widerklägerin, da sie selbst keine Wertpapierdienstleistungen erbringe, nicht Mitbewerberin und werde durch das Verhalten der Widerbeklagten auch nicht beeinträchtigt.

Die Beklagte und Widerklägerin verfolgt mit ihrer Berufung ihr Begehren auf Abweisung der Klageanträge und Verurteilung der Widerbeklagten gemäß ihren Widerklageanträgen weiter. Sie hat zuletzt beantragt:

- I. Das Urteil des Landgerichts Amberg vom 11.08.2023 (41 HK O 1070/21) wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerin wird dazu verurteilt,
 1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren und zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführern der Klägerin und Widerbeklagten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Honorar-Anlageberater“ zu führen, wie dies auf der Internet-Seite www.deutsche-honorarberatung.de (Anlage B 14) geschieht,
 2. der Beklagten außergerichtliche Abmahnkosten in Höhe von € 558,20 netto zu erstatten.

Die Klägerin und Widerbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien haben im Berufungsrechtszug ihr erstinstanzliches tatsächliches und rechtliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Die Beklagte rügt eine fehlerhafte Besetzung des Erstgerichts, weil der Vorsitzende Richter nach eigener Angabe unter körperlichen Einschränkungen gelitten und deshalb „krankgeschrieben“ gewesen sei. Entgegen der Annahme des Landgerichts sei auch Versicherungsmaklern und Finanzanlagevermittlern eine Honorarberatung erlaubt. Unzutreffend und ohne nähere Begründung habe das Landgericht angenommen, die Verbundpartner der Beklagten seien wirtschaftlich abhängig; in Wirklichkeit folge ihre Unabhängigkeit bereits aus der Bezahlung aufgrund einer Honorarabrede mit den Kunden. Tragfähige Feststellungen zur Verkehrsauffassung habe das Landgericht nicht getroffen; die Beklagte habe wiederholt vorgebracht, die angesprochenen Kundenkreise verstünden unter „Honorarberatung“, dass der Berater sich sein Aufwand ausschließlich unmittelbar vom Kunden vergüten lässt und keine Zuzahlungen von dritter Seite erhalte. Die Leitlinien der Beklagten seien in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen. Nicht eingegangen sei das Landgericht auch auf das Vorbringen der Beklagten, die anfragenden Verbraucher könnten in dem Kontaktformular angeben, für welche Bereiche sie einen Honorarberater suchten; die überwiegende Zahl der aufgeführten Ankreuzoptionen betreffe erlaubnisfreie Geschäftstätigkeiten. Das Logo sei bereits deshalb zulässig, weil es lediglich wahrheitsgemäß auf die Verleihung der Bezeichnung durch die Beklagte und die Eigenschaft als deren Verbundpartner hinweist. Wegen der Widerklage habe sich das Landgericht nicht ausreichend mit den Argumenten für eine Wiederholungsgefahr auseinandergesetzt; die aufsichtsrechtliche Unzulässigkeit der Begriffsverwendung schlage auf die lauterkeitsrechtliche Würdigung durch.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung. Der Vorsitzende Richter sei uneingeschränkt zur Verhandlungsführung in der Lage gewesen sei. Überlegungen zur Verbrauchererwartung beruhten auf den gesetzlichen Regelungen und Qualitätsanforderungen; Honorarberater und Honorarberatung seien klar definierte Rechtsbegriffe. Das Geschäft von Versicherungsmaklern und Finanzanlagenvermittlern sei seinem Wesen nach provisions- und zuwendungsorientiert. Die Leitlinien seien nicht den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Verbraucher gleichwertig. Verbraucher hätten, wie der Fall der Frau Angelika Schneider zeige, eine sehr klare Vorstellung davon, was unter Honorarberatung und einem Honorarberater im gesetzlichen Sinn zu verstehen sei; wer explizit nach einem Honorarberater nachfrage, wünsche gerade keinen der zahlreichen und flächendeckend anzutreffenden Versicherungsmakler oder Finanzanlagenvermittler. Selbst wenn Versicherungsmakler gegen Honorar tätig würden, erbrächten sie damit keine Honorarberatung, weil sie nicht den für Versicherungsberater geltenden Bestimmun-

gen unterlägen. Für die Verbraucher ergebe sich ein Nachteil, weil die Verbundpartner jedenfalls nicht darüber aufklären müssten, welche weiteren Zuwendungen in Gestalt von Boni und Incentives sie von den Anbietern, jedenfalls übers Jahr gesehen, erhalten, und sie nur aus den Produkten ihrer Vertragspartner auswählen. Die Erwägungen, mit denen das Landgericht die mit der Widerklage verfolgten Ansprüche verneint habe, träfen zu.

Der Senat hat zur Sache mündlich verhandelt. Die Beklagte hat von der ihr nachgelassenen Möglichkeit, zum Verständnis der in den Auswahloptionen angegebenen Begriffe auszuführen, unter dem 6. Mai 2024 Gebrauch gemacht, und dabei nochmals rechtliche Erwägungen vorgebracht. Die Klägerin hat mit Schriftsätzen vom 20. April und 12. Mai 2024 ebenfalls weitere Ausführungen gemacht. Im Übrigen wird zur Darstellung des Sachverhalts auf den Tatbestand der angegriffenen Entscheidung und die ausgetauschten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen, ferner wegen des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens im Übrigen auf die ausgetauschten Schriftsätze samt Anlagen.

II.

Die Berufung der Beklagten und Widerklägerin ist zulässig und hat teilweise Erfolg.

1. Ohne Erfolg bleibt die Verfahrensrüge der Berufung, das erstinstanzliche Gericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, weil der Richter „krankgeschrieben“ und nicht in der Lage gewesen sei, die Ausführungen der Parteien (insbesondere der Beklagten) hinreichend zur Kenntnis zu nehmen.
 - a) Zum einen würde selbst eine Krankschreibung aufgrund einer Knie- oder Beinverletzung, wie der Vorsitzende Richter sie dem Berufungsvorbringen nach erwähnt und mittels der Gehhilfe anschaulich gemacht haben soll, nicht die allein entscheidende Fähigkeit eines Richters ausschließen, dem Verhandlungsgeschehen zu folgen und die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen. Der Umstand, dass der Vorsitzende ausweislich des Protokolls vom 11. August 2023 unter Hinweis auf „körperliche Einschränkungen“ abgelehnt hat, an diesem Tag weitere Ausführungen zu machen, belegt nicht, dass er hierzu nicht in der Lage gewesen sei, sondern nur, dass er von eigenen Bewertungen absah. Insoweit würde selbst eine ärztliche Einschätzung, dass

der Richter an einer Dienstausbübung gehindert ist, nicht bedeuten, dass die Anforderungen an die Dienstausbübung damals nicht gegeben waren.

- b) Zum anderen würde die landgerichtliche Entscheidung auf einem derartigen Mangel nicht beruhen. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt (sieht man von der Bestimmung der Verkehrserwartung ab, die aber ebenfalls vom Senat uneingeschränkt überprüft werden kann) ausschließlich von Rechtsfragen ab, die auch in der Berufungsinstanz uneingeschränkt zu überprüfen sind. Selbst wenn Wahrnehmungsdefizite des Richters im Laufe der mündlichen Verhandlung bestanden hätten, hätten sich diese nicht zwingend auf die rechtliche Bewertung ausgewirkt und würden diese jedenfalls in der Berufungsinstanz nicht mehr fortwirken. Dafür, dass neue, d.h. damals noch nicht schriftsätzlich vorgebrachte, tatsächliche Ausführungen in der mündlichen Verhandlung erfolgt und nicht in die Urteilsfindung eingeflossen wären, bringt auch die Berufung nichts vor.
2. Die landgerichtliche Entscheidung zum Klageantrag 1 a) erweist sich, auch wenn die dortige Begründung nicht auf alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Aspekte eingeht, weitgehend als zutreffend.
- a) Irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG sind nach dessen S. 2 nicht nur unwahre, sondern auch sonstige zur Täuschung über die dort aufgeführten Aspekte geeignete Angaben. Solche sind im vorliegenden Sachverhalt gegeben, weil der Verbraucher, der sich an eine vermittelnde Organisation mit dem Ziel wendet, mit einem Honorarberater in Kontakt zu kommen, in den Fällen, in denen besondere Tätigkeitsregelungen für Honorarberater – insbesondere ein Verbot, das generell potentiellen Interessenkonflikten entgegenwirken soll – geschaffen wurden, erwartet, an eine Person vermittelt zu werden, die diesen Vorgaben unterliegt.
- b) Grundlage der Beurteilung auch in lauterkeitsrechtlicher Hinsicht muss folgender rechtlicher Regelungsrahmen für den Bereich der Beratung und Vermittlung im Hinblick auf Versicherungs- und Finanzprodukte (mit Ausnahme von Wertpapieren) sein:
- aa) Der Gesetzgeber hat mit dem 2013 verkündeten Honoraranlageberatungsgesetz den Bereich der Vermittlung und Beratung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen teils

- neu geregelt. Die Beratung gegen ein unmittelbar vom Kunden an den Berater entrichtetes Honorar sollte eine Alternative zur (damals wie auch noch heute) üblichen Praxis bilden, dass der Berater Provisionen von den Unternehmen erhält, deren Produkte der Kunde als Ergebnis seiner Beratung erwirbt. Die Beratung gegen Honorar bei gleichzeitigem Verbot jeglicher Provisionen („Kick-Backs“) bzw. Pflicht zur Herausgabe solcher Zuwendungen an den Kunden soll entsprechenden Interessenkonflikten vorbeugen und die Qualität der Beratung steigern, da es nicht mehr attraktiv ist, das am höchsten provisionierte – anstelle des am besten für den Kunden geeignete – Produkt zu empfehlen. Im Zuge dieser Regelungen hat der Gesetzgeber, in Ergänzung der bisherigen Vorschrift zu „Versicherungsberatern“, gesetzliche Bestimmungen für „Honorar-Finanzanlagenberater“ und die Tätigkeit der Honorar-Anlageberatung geschaffen.
- bb) Das Gesetz kennt danach im Bereich der Leistungen im Zusammenhang mit Versicherungen den Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 1 S. 1 GewO), welcher den Oberbegriff zum Versicherungsvertreter (§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO) und zum Versicherungsmakler (§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO) darstellt, und den Versicherungsberater (§ 34d Abs. 2 GewO). Letzteren zeichnet aus, dass er seine Tätigkeit ausübt, ohne Vorteile von einer Versicherungsgesellschaft zu erhalten und von einer solchen abhängig zu sein. Die (jeweils erlaubnispflichtigen) Tätigkeiten als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater schließen sich gegenseitig aus (§ 34d Abs. 3 GewO).
- cc) Für den Bereich der Finanzanlagen gilt (soweit nicht dass KWG oder andere Bestimmungen strengere Vorgaben enthalten) eine ähnliche Systematik: Finanzanlagenvermittler ist, wer für bestimmte Produkte eine Anlagevermittlung erbringt (§ 34f Abs. 1 S. 1 GewO); Honorar-Finanzanlagenberater ist, wer dies tut, ohne Zuwendungen von einem Produktgeber zu erhalten oder in anderer Weise von einem solchen abhängig zu sein (§ 34h Abs. 1 GewO). Der Honorar-Finanzanlagenberater darf nach § 34h Abs. 2 GewO wiederum kein Gewerbe als „gewöhnlicher“ Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO ausüben und muss zudem eine hinreichende Anzahl der angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen.
- dd) Die Etablierung der Berufsbilder „Versicherungsberater“ und „Honorar-Finanzanlagenberater“, die sich durch das Fehlen von laufenden Provisionsvereinbarungen und anderen, die Unabhängigkeit gefährdenden Vertragsbeziehungen zu Anbietern von Versicherungen oder Finanzprodukten auszeichnet, bei gleichzeitigem Verbot, diese Tätigkeiten gegen Provision auszuüben, dient erkennbar dem Schutz der Verbraucher. Diese sollen sich, wenn sie sich an einen Versicherungsberater oder einen Honorar-Finanzanlagenberater wenden,

darauf verlassen können, dass er weder im konkreten Fall noch sonst in diesem Bereich provisionsbasiert tätig ist. Dahinter steht offenkundig die Überlegung, dass ein solches Totalverbot die Integrität dieser Berater in besonderem Maße sichert, und dies nicht in gleicher Weise gegeben wäre, wenn der Berater je nach Kundenwunsch oder Situation im Einzelfall einmal gegen Provision, einmal gegen Honorar tätig würde. Andernfalls gäbe es keine Rechtfertigung für § 34d Abs. 3 GewO und § 34h Abs. 2 GewO.

- c) Der Senat kommt daher - wie bereits das Landgericht - zum Ergebnis, dass ein Verbraucher, der sich an einen Vermittlungsdienstleister wie die Beklagte wendet, um an einen „Honorarberater“ weitervermittelt zu werden, erwartet, mit einem „unabhängigen“ Honorarberater in Kontakt zu kommen, wie sie nur Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenberater darstellen.
- aa) Die beschriebene Trennung der Tätigkeit bestimmter Personen von jeglicher provisionsbasierter Tätigkeit, von der das Gesetz in § 34d Abs. 3 GewO und § 34h Abs. 2 GewO ausgeht, prägt die Verbrauchererwartung bereits in entscheidender Weise normativ.

Eine sog. normativ bedingte Verkehrsauffassung liegt vor, wenn das Verständnis einer Angabe durch gesetzliche Definitionen, behördliche Verwendungen, branchenspezifischen Sprachgebrauch, DIN-Normen oder sonstige Umstände beeinflusst wird, so dass der angesprochene Verkehr sein Verständnis aus diesen Prägungen ableitet (Peifer/Obergfell, in: Fezer/Büscher/Obergfell, 3. Aufl. 2016, UWG § 5 Rn. 241; Rehart/Ruhl/Isele, in: BeckOK UWG, 23. Ed. 1.1.2024, UWG § 5 Rn. 127).

Der Annahme einer solchen normativ bedingten Verkehrsauffassung steht dabei nicht entgegen, dass die angesprochenen Kreise keine genaue Kenntnis von den einzelnen juristischen Vorgaben besitzen. Entscheidend und ausreichend ist, dass sie ein laienhaftes Wissen und Verständnis aufweisen, dass in einer bestimmten Branche, wie vorliegend der Beratung und Vermittlung von Versicherungen bzw. Finanzprodukten, Regelungen bestehen, die sich besonders an Personen wenden, die ausschließlich auf Honorarbasis tätig sind, und diese dazu dienen, deren Integrität und Unabhängigkeit in besonderer Weise im Interesse der Kunden sicherzustellen.

- bb) Zum anderen spricht bereits der Umstand, dass sich Verbraucher überhaupt an eine Vermittlerin wie die Beklagte wenden, dafür, dass sie Dienstleister suchen, die den strengen Regelungen für Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenberater unterliegen, ins-

besondere nicht auch auf Provisionsbasis tätig sind.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es – auch wenn seit der Schaffung des Honoraranlageberatungsgesetzes mehrere Jahre vergangen sind – deutschlandweit nur eine geringe Zahl von Versicherungsberatern und Honorar-Finanzanlagenberatern gibt. Umgekehrt sind Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler offenkundig in erheblicher Zahl am Markt tätig und nahezu flächendeckend zu finden. Um eine Person aus dem zuletzt genannten Kreis zu finden, bedarf es daher, auch aus Sicht eines Verbrauchers, nicht der Kontaktierung einer Vermittlerin wie der Beklagten. Wer sich an einen Vermittler wendet, tut dies also, weil er nach einem „Exoten“ sucht, wie es Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenberater sind.

Diese Bewertung gilt auch dann, wenn man unterstellt, nicht allen Verbrauchern sei bewusst, dass auch die typischerweise provisionsbasiert tätigen Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler im Einzelfall bereit sein können, gegen ein Honorar tätig zu werden. Das Portal der Beklagten, das gerade mit der Unabhängigkeit wirbt, ist auf diesen Fall schon nicht zugeschnitten. Die Beklagte versteht sich ausdrücklich nicht als Vermittlerin für Beratungstätigkeiten auf Honorarbasis, sondern von Honorarberatern, also als Hilfsmittel, eine Person mit entsprechenden Eigenschaften und Tätigkeitsprofil zu finden. Zudem dürfte eine Fehlvorstellung, provisionsbasiert handelnde Personen wie Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler seien regelmäßig nicht bereit, im Einzelfall gegen ein Honorar tätig zu werden, nur bei einem geringen Teil der Verbraucher vorhanden sein.

- cc) Der Senat, dessen Mitglieder regelmäßig Vermittlungs- oder Beratungsdienstleistungen im Bereich von Versicherungen oder Finanzgeschäften in Anspruch nehmen, kann das maßgebliche Verständnis der Verbraucher aus eigener Sachkunde beurteilen. Er hat dabei die gesetzlichen Wertentscheidungen zu berücksichtigen. Ein erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher verbindet mit einer Person, die ihm auf entsprechende Anfrage als Honorarberater benannt wird, die feste Erwartung, dieser leiste nicht nur im Einzelfall eine Beratung gegen Honorar, sondern werde generell nur auf Honorarbasis tätig.
- dd) Aufgrund dieser Aspekte kommt er Senat zum Ergebnis, dass der Verbraucher, der ein Portal wie das der Beklagten aufsucht, mit dem Begriff „Honorarberater“ die Versicherungsberater und Honorar-Finanzanlagenberater verbindet. Der Umstand, dass der Gesetzgeber nicht diesen Begriff zur Bezeichnung entsprechender Personen verwendet hat,

sondern zwischen Versicherungsberatern und Honorar-Finanzanlagenberatern differenziert hat, beruht offensichtlich darauf, dass im einen Fall der Bereich der Versicherungen, im anderen der der Finanzprodukte betroffen ist. Aus Sicht des Verbrauchers macht dies aber keinen Unterschied; für ihn ist der Honorarberater der Oberbegriff für Versicherungsberater und Honorar-Finanzanlagenberater, die sie sich dadurch auszeichnen, ausschließlich auf Honorarbasis tätig zu werden.

- ee) Die Vermittlungspraxis der Beklagten widerspricht daher der Erwartung zumindest eines erheblichen Teils der Verbraucher.
- (1) Ohne Erfolg greift die Berufung der Beklagten die Ausführungen des Landgerichts damit an, es sei unklar, was das Gericht mit „unabhängigen“ Honorarberatern meint. Die Erwägungen des Landgerichts bedeuten erkennbar und zutreffend, dass die Erwartung bestehe, die vermittelte, gegen Entgelt beratende Person sei weder bei der konkreten Tätigkeit noch darüber hinaus, d.h. bei ihrer gewerblichen Tätigkeit im Übrigen, auf Provisionsbasis tätig und/oder sei auch nicht in sonstiger Weise mit Anbietern von Versicherung-/Finanzprodukten verbunden. Eine Unabhängigkeit in diesem Sinne zeichnet den „Versicherungsberater“ und den „Honorar-Finanzanlagenberater“ nach der gesetzgeberischen Konzeption aus, und zwar auch insoweit, dass dieser nicht zugleich die entsprechenden Tätigkeiten auf Provisionsbasis ausüben darf.
- (2) Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass es (entgegen der Annahme des Landgerichts) einem Versicherungsvermittler oder einem Finanzanlagenvermittler nicht verboten ist, gegen ein Honorar tätig zu werden. Dies ist jedoch, wie die Klägerin zutreffend anmerkt, unerheblich. Entscheidend ist nicht, ob im einzelnen Fall eine Beratung gegen Honorar erfolgen darf bzw. wer eine solche erbringen darf, sondern, was der Verbraucher, der um eine entsprechende Beratung nachsucht, im Hinblick auf die Tätigkeit und Unabhängigkeit des Beraters erwartet und erwarten darf. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass gerade die honorarbasierend tätigen Versicherungsberater und Honorar-Finanzanlagenberater den Verboten einer provisionsbasierten Tätigkeit (§ 34d Abs. 3 GewO bzw. § 34h Abs. 2 GewO) unterliegen, für die typischerweise provisionsbasiert tätig werdenden Personen der Branche jedoch keine entsprechenden Verbote bestehen.

Der Schluss, dass eine aufsichtsrechtlich erlaubte Tätigkeit auch lauterkeitsrechtlich so bezeichnet werden dürfe, mag daher grundsätzlich richtig sein. Vorliegend entscheidend ist aber die Bezeichnung der Person, mit der deren Geschäftstätigkeit und Geschäftsmo-

dell bezeichnet wird. Gegenstand des Klagebegehrens und der Entscheidung ist nicht, ob die Verbundpartner der Beklagten ihre Tätigkeit als Honorarberatung bezeichnen und bewerben dürfen, und auch nicht, ob die Beklagte bei der Beschreibung ihrer Vermittlungsleistungen entsprechend formulieren darf.

Richtig erscheint dem Senat vielmehr, dass der Verbraucher, der Wert auf eine Unabhängigkeit des Beratenden legt, eine Beratung durch eine Person, die im Übrigen als Versicherungsvermittler oder Finanzanlagenvermittler tätig ist, auch dann, wenn sie ihm gegenüber im Einzelfall gegen Honorar tätig wird, als weniger neutral und damit „weniger wert“ empfindet, als wenn der Berater generell nur Honorarberatungen leistet und ausschließlich auf dieses Geschäftsmodell festgelegt ist.

- (3) Da der Kunde aus den genannten Gründen eine „strukturelle“ Unabhängigkeit erwartet und erwarten darf, ist auch unerheblich, dass der Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 Nr. 2 GewO – anders als der Versicherungsvertreter – nicht von einem Versicherungsunternehmen mit Vertragsabschlüssen betraut ist und damit nicht von vornherein im Lager eines bestimmten Versicherers steht, sondern primär im Kundeninteresse zu agieren hat.

Auch der Versicherungsmakler wird nach der gesetzlichen Systematik in § 34d Abs. 1 GewO als Versicherungsvermittler begriffen, so dass seine Tätigkeit nicht kompatibel mit der eines Versicherungsberaters ist. Grund ist, dass auch der Versicherungsmakler typischerweise auf Provisionsbasis tätig wird, mag er auch Geschäftsbeziehungen zu einer Vielzahl von Versicherungsgesellschaften unterhalten und nicht primär in deren Diensten stehen. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass Versicherungsmakler regelmäßig aus einer breiten Produktpalette auswählen können und nicht, wie Versicherungsvertreter, auf die Produkte eines oder weniger Anbieter fixiert sind.

- (4) Mithin kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Begriffe „Honorarberater“ oder „Honorarberatung“ in dieser Form nicht gesetzlich geschützt sind. Der Verbraucher verbindet jedenfalls aufgrund der gesetzlichen Regelungen, die eine Ausschließlichkeit vorsehen, mit der Personen-/Berufsbezeichnung „Honorarberater“ die Vorstellung und Erwartung, dass der Beratende stets nur auf Honorarbasis und nie auf Provisionsbasis tätig ist. Maßgeblich ist, dass durch die Tätigkeitsverbote in § 34d Abs. 3 GewO und § 34h Abs. 2 GewO eine klare Trennung der Tätigkeiten zwischen Personen vorgegeben ist, die ausschließlich auf Honorarbasis tätig werden, und anderen, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Irreführung i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG setzt gerade nicht voraus, dass unwahre Behaup-

tungen aufgestellt werden, sondern liegt bereits bei Eignung vor, relevante Fehlvorstellungen auszulösen.

Wenn die Beklagte schließlich meint, ein Leitbild der Honorarberatung sei nicht vorhanden, trifft dies damit so nicht zu. Wegen der wechselseitigen Tätigkeitsverbote besteht eine normativ begründete Vorstellung, dass der Beratende stets auf Honorarbasis tätig wird, wenn er sich so nennt.

- (5) Aus diesen Erwägungen folgt zugleich, dass der Senat entgegen dem in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten vorgebrachten Einwand, maßgeblich auf eine nicht gebotene Differenzierung abzustellen, berechtigterweise in den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt, dass die Beklagte die Vermittlung von Honorarberatern – und nicht von Honorarberatungen – verspricht.

Die gesetzlichen Tätigkeitsverbote knüpfen gerade an die Person an, indem sie sicherstellen, dass Versicherungsberater und Honorar-Finanzanlagenberater den gesteigerten Erwartungen nach Unabhängigkeit genügen. Den genannten Personen ist jegliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler untersagt, um Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen. Eine Differenzierung nach der Vergütungsregelung im Einzelfall und etwaig getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten findet gerade nicht statt. Dagegen fehlen vergleichbare gesetzliche Regeln für den Vorgang des Beraters gegen ein Honorar.

Zudem prägt die Bezeichnung einer Person die Erwartung der Kunden zu seinem Verhalten und Geschäftsmodell. Von einer Person, die sich als Honorarberater bezeichnet, darf daher (jedenfalls aufgrund des beschriebenen normativen Hintergrunds) erwartet werden, dass ihre Tätigkeit generell darin besteht, gegen ein Honorar ihre Dienste zu erbringen. Bei einem „gemischten“ Tätigwerden wäre die Bezeichnung der Person unzutreffend und könnte allenfalls für den einzelnen Vorgang richtig sein.

- ff) Aus diesen Gründen können auch der Verweis der Beklagten auf ihre Leitlinien und ihre Behauptungen zur Geschäftspraxis die Bewertung nicht entscheidend verändern. Abgesehen davon, dass die Schutzvorkehrungen nicht als hinreichend effizient bewertet werden können, erfüllt ein Vertriebspartner der Beklagten nicht die beschriebenen Erwartungen der Verbraucher, eine generell und abstrakt in jeder Hinsicht unabhängige Person vermittelt zu bekommen.

(1) Es ist, worauf die Klägerin und auch das Landgericht hingewiesen haben, bereits nicht klar, dass sich die Verbraucher auf diese Bestimmungen berufen können, weil sie nur das Verhältnis der Beklagten zu ihren Verbundpartnern regeln. Die sehr allgemein gehaltenen Leitlinien sehen ein Verbot der Annahme von Provisionen bzw. eine Pflicht zur Herausgabe von Provisionen überdies schon nicht ausdrücklich vor, sondern verpflichten die Verbundpartner nur (was sich für gewöhnliche Finanzanlagenvermittler ohnehin aus dem Gesetz ergibt) zur Offenlegung entsprechender Interessenkonflikte. Den gesetzlichen Vorgaben für Versicherungsberater bzw. Honorar-Finanzanlageberater, die u.a. das Verbot der Annahme von Provisionen vorsehen, unterliegen die Verbundpartner ohnehin nicht.

(2) Die Beklagte hat zwar unter Beweisantritt (Parteivernehmung ihres eigenen Geschäftsführers) behauptet, es sei nach den Leitlinien nicht vorgesehen, dass Honorarberater, an die Kundenanfragen weitergeleitet werden, in anderen geschäftlichen Zusammenhängen Kundenbetreuung gegen provisionsgestützte Vergütung leisten. Der genaue Inhalt der behaupteten Vorgabe bleibt aber dunkel, ebenso, aus welcher Bestimmung in den vorgelegten Leitlinien dies abzuleiten sein soll. Jedenfalls wird ein solches Handeln auch dann, wenn es nicht vorgesehen sein sollte, nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit die Beklagte bestreitet, Kundenanfragen an Verbundpartner weiterzuleiten, die gegenüber Neukunden oder gegenüber sonstigen Kontaktanfragen Provisionsvergütungen erbringen, bleibt es dabei, dass die Beklagte mit ihrem Verhalten in tatsächlicher Hinsicht zumindest ein entsprechendes Risiko begründet, welches sie nicht einmal in rechtlicher Hinsicht durch klare Regelungen zu minimieren versucht hat. Insbesondere bleibt auch offen, weshalb die Verbundpartner der Beklagten sich nur als Versicherungsvermittler/-makler oder Finanzanlagenvermittler zulassen lassen, wenn sie, wie der Vortrag der Beklagten impliziert, generell auf Honorarbasis tätig werden wollen.

(3) Auch das Vorbringen der Beklagten, sie biete ihren Verbundpartnern zur Abrechnung eine Software an, die dann, wenn ein Finanzprodukt Innenprovisionen oder Rückvergütungen aufweist, diese Beträge automatisch dem Kunden zubucht, würde nichts Entscheidendes ändern. Auf diese Weise würde zwar technisch vermieden, dass der Verbundpartner Provisionszuflüsse generieren kann. Es wird aber nicht behauptet, dass die Verbundpartner der Beklagten diese Software nutzen müssen; sehen sie hiervon ab, greift die genannte technische Vorkehrung nicht. Erst recht ist ohne weiteres möglich, dass die Verbundpartner bei ihren anderen (d.h. nicht über die Beklagte vermittelten) Tätigkeiten nicht auf diese Software zurückgreifen. Die Software könnte damit lediglich verhindern, dass der Verbund-

partner zugleich ein Honorar und eine Drittprovision erhält, aber nicht verhindern, dass er im Übrigen auf Provisionsbasis vermittelt.

Gegen sonstige Formen von Zuwendungen, und liegen sie auch nur in einer Steigerung des Absatzvolumens, hilft eine solche Software ohnehin nicht.

- (4) Selbst wenn man das Vorbringen der Beklagten zu diesen Vorkehrungen als wahr unterstellt, wäre somit nicht in der gebotenen Weise sichergestellt, dass die Verbundpartner der Beklagten überhaupt keine provisionsbasierten Tätigkeiten ausüben. Nur dann stünden sie aber den Versicherungsberatern oder Honorar-Finanzanlagenberatern in jeder Hinsicht gleich.
- gg) Ebenso wenig führt der Umstand als solcher, dass eine Honorarabrede getroffen wird, dazu dass die Unabhängigkeit i.S.v. Neutralität im Einzelfall sichergestellt ist. Auch dann, wenn der Beratende im Einzelfall ein Honorar vom Kunden erhält, kann er geneigt sein, bestimmte Produkte zu bevorzugen, sei es, dass er eine umsatzabhängige Vergütung (Provision) erhält, sei es, dass der Abschlusserfolg ihm sonst durch Boni, Incentives o.Ä. zugute kommt. Wie beschrieben, ist der Interessenkonflikt nicht durch die Honorarzahung beseitigt, und würde auch durch die gebotene Aufklärung allenfalls offengelegt.

Dem typischen Wunsch eines Verbrauchers, der sich gerade an einen Honorarberater wenden will, entspricht, dass dieser in keiner Weise für Anbieter tätig ist und mit solchen überhaupt nicht in einem Provisionsverhältnis steht, sondern dass er „über jeden Zweifel erhaben“ ist.

- hh) Auf die Frage, ob Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler den Kunden eine ausreichende, repräsentative Auswahl an Produkten präsentieren können, kommt es damit nicht mehr entscheidend an.
- ii) Der Senat setzt sich mit dieser Einschätzung nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des OLG Naumburg (Urteil vom 23. Juni 2022, 9 U 130/21). Das OLG Naumburg hat dort eine Klage der hiesigen Klägerin abgewiesen, die sich gegen die Bewerbung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen mit der Bezeichnung „Honorarberatung“ richtete.

Die Gründe jener Entscheidung befassen sich nahezu ausschließlich damit, dass auch Versicherungsvermittler Leistungen gegen ein von Verbrauchern zu zahlendes Honorar anbieten dürfen. Letzteres trifft auch nach Auffassung des Senats zu. Zur Frage, ob hieraus auch folgt, dass von einem Versicherungsvermittler mit einer entsprechenden Be-

zeichnung geworben werden darf, findet sich dort dagegen keine nähere Begründung, sondern wird lediglich auf die Vorinstanz Bezug genommen.

Eine inhaltliche Divergenz liegt aber bereits deshalb nicht vor, weil im vorliegenden Fall im Streit steht, ob Kunden, die einen „Honorarberater“ (Personenbezeichnung) suchen, an Versicherungsberater oder Finanzanlagenvermittler weitergeleitet werden dürfen, während es im dortigen Rechtsstreit um die Bezeichnung der eigenen Tätigkeit als „Honorarberatung“ ging. Letzteres kann man, wie ausgeführt, auch dann als zulässig ansehen, wenn man aus den hier dargestellten Gründen davon ausgeht, dass derjenige, der nach einem Honorarberater sucht, nicht an eine Person geraten will, die sonst auch auf Provisionsbasis berät und vermittelt.

- d) Geboten ist lediglich, den Tenor geringfügig enger zu fassen, in dem auf die von der Klägerin konkret gerügte Verletzungsform Bezug genommen wird.
- aa) Keinen unmittelbaren Erfolg hat insoweit der Einwand der Beklagten, sie biete die Vermittlung von Honorarberatern für eine Vielzahl von Bereichen an, von denen wiederum zahlreiche einer rechtliche Reglementierung nicht unterliegen (z.B. Altersvorsorgeberatung, Ruhestandsplanung, Zweitmeinung zu Versicherung, Bankwechsel, digitale Altersversorgung) und daher auch ohne Erlaubnis von jedermann erbracht werden dürften.
- (1) Die Beklagte verweist hierzu auf entsprechende Auswahlfelder/Ankreuzoptionen, wie sie sich in dem von Kunden zu benutzenden Kontaktformular (Anlage B11) fänden. Auch die unter <https://www.verbund-deutscher-honorarberater.de/de-de/honorarberater-anfordern> aktuell verfügbare Version der Homepage der Beklagten sieht entsprechende Auswahlfelder/Ankreuzoptionen vor.
- (2) Die Klägerin hat jedoch durch Vorlage der Bildschirmausdrucke von der Homepage der Beklagten, insbesondere Anlage K5, aufgezeigt, dass zumindest in der Vergangenheit ein Anfrageprozess installiert war, der derartige Abfragen nicht enthielt. Vielmehr wird dort bei der Rubrik „Interessiert an“ lediglich zur Auswahl angeboten „Altersvorsorgeberatung, Ruhestandsplanung, Finanzplanung, Anlageberatung“.

Entgegen der Darstellung der Beklagten im (insoweit nicht nachgelassenen) Schriftsatz vom 6. Mai 2024 ist gerade nicht unstrittig, dass die Beklagte stets Kontaktformulare mit zahlreichen Ankreuzoptionen (wie Anlage B11) verwendet hat. Im Gegenteil hat die Beklag-

te im Laufe des Rechtsstreits nicht ausdrücklich oder in anderer Weise in Abrede gestellt, dass ihre Homepage und die Anfragemöglichkeit zumindest zeitweise so gestaltet waren, wie es der Anlage K5 zu entnehmen und in den klägerischen Schriftsätzen beschrieben ist. Weder in der Klageerwiderung noch später wurde der Behauptung in tatsächlicher Hinsicht entgegengetreten; ein Bestreiten wäre umso eher zu erwarten gewesen, als die Beklagte in der Klageerwiderung einräumt, dass Verbraucher auf der Internetseite der Beklagten einen Honorarberater anfordern können, indem ein elektronisches Kontaktformular ausgefüllt wird. Aus der Darstellung der Beklagten im Schriftsatz vom 5. Juli 2022, wie sich das Kontaktformular gestaltet, folgt ein derartiges Bestreiten ebenfalls nicht. Das als Anlage B11 vorgelegte Formular trägt überdies den ©-Vermerk 2022, was impliziert, dass es erst zu diesem Zeitpunkt und damit nach Klageerhebung erstellt wurde. Auch enthält die Reaktion der Beklagten vom 30. September 2021 auf das vorgerichtliche Abmahnschreiben kein entsprechendes Vorbringen, obwohl zu erwarten gewesen wäre, dass sich die Beklagte bereits damals so verteidigte, wenn der Sachverhalt entsprechend gelegen hätte. Wenn die Beklagte zwischenzeitlich ihr Kontaktformular geändert hat, lässt dies nach allgemeinen Grundsätzen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

- (3) Alle in Anlage K5 genannten vier Themengebiete sind solche, die unmittelbar die Kapitalanlage betreffen oder bei denen zumindest sowohl Versicherungsprodukte als auch Finanzprodukte zur Erreichung des Ziels in Betracht zu ziehen sind. Der Verbraucher, der bei einem Dienstleistungsvermittler wegen eines Beraters für solche Gebiete anfragt, rechnet daher damit, dass er Personen genannt bekommt, die eine entsprechende Erlaubnis besitzen, selbst wenn dies – was bei „Altersvorsorgeberatung“ und „Ruhestandsplanung“ – nicht zwingend notwendig sein mag, weil solche Auskünfte von jedermann erteilt werden könnten. Insbesondere besteht nämlich ein hinreichend enger Bezug zwischen dem angegebenen Beratungsbedarf und der Beratung auf dem Gebiet von Versicherungen oder Finanzanlagen. Der ganz überwiegende Teil der Verbraucher, die wegen eines oder mehrerer solcher Themenkomplexe einen Vermittler suchen, erwartet wegen des engen Zusammenhangs, dass er an eine Person weitergeleitet wird, die eine Erlaubnis als Versicherungsberater und/oder Honorar-Finanzanlagenvermittler besitzt. Angehörige der letztgenannten Berufsgruppen sind nämlich gerade Personen, die entsprechende Beratungen gewerbsmäßig erteilen und damit typischerweise die vom anfragenden Verbraucher erwartete Professionalität und Kenntnisse besitzen; die Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 2 bzw. § 34h Abs. 1 GewO knüpft gerade an die gewerbsmäßige Tätigkeit an. Dies unterscheidet sie wiederum von Personen, die anderen Berufsgruppen angehören und nur nebenbei

oder gelegentlich Beratung auf diesem Gebiet erteilen; solchen, allenfalls gelegentlich agierenden Personen traut der Verbraucher im Allgemeinen weniger Erfahrungen, Kenntnisse und Marktüberblick zu, so dass seine berechtigten Erwartungen enttäuscht werden.

- (4) Der Senat hält die Themenbereiche „Altersvorsorgeberatung“, „Ruhestandsplanung“, „Finanzplanung“ (ebenso wie „Zweitmeinung zu Depot“, „Zweitmeinung zu Versicherungen“, „Immobilienfinanzierung“, „Bankwechsel“ und „Digitale Altersversorgung“) auch nicht deshalb nicht für unbedenklich, weil entsprechende Tätigkeiten nicht zwingend einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit zuzuordnen seien.

Zwar mag es sein, dass hier zunächst jeweils die Vermögensverhältnisse des anfragenden Verbrauchers insgesamt im Vordergrund stehen. Der Verbraucher, der erhebliche Beträge für eine solche Beratung durch einen Honorarberater aufwendet, erwartet aber, dass sich dieser auch zu konkret geeigneten Produkten äußert und äußern darf. Für allgemein gehaltene Aussagen, es bestehe eine „Rentenlücke“ und man müsse daher zusätzlich privat vorsorgen, besteht – was die Senatsmitglieder als Teil der betroffenen Verkehrskreise beurteilen können – i.d.R. keine Bereitschaft, Vergütungen zu entrichten. Vielmehr hat eine solche Dienstleistung erst dann ihren Wert, wenn auch konkret aufgezeigt wird, welche der zahlreichen am Markt angebotenen Produkte in Betracht kommen und unter diesen in der individuellen Situation optimal sind, was auch Risiken und Kosten einschließt. Gerade wegen letzterer Aspekte wird die Honorarberatung als vorteilhaft angesehen. Eine gehörige Befassung mit den Zielen des Kunden bringt daher nahezu zwangsläufig eine Aussage über konkrete Produkte mit sich; zumindest wird eine solche typischerweise erwartet. Andernfalls müsste sich der Verbraucher in einem zweiten Schritt an einen Vermittler oder Anbieter wenden, der ebenfalls eine Vergütung (Provision oder Honorar) beansprucht. Wiederum gilt im Übrigen, dass dann, wenn überhaupt keine Informationen zu konkreten Produkten erfolgen, auch nicht eine Erlaubnis als Versicherungsmakler oder Finanzanlagenvermittler geboten wäre.

- (5) Darauf, dass eine Beratung über AIF oder Beteiligungen dann noch nicht erlaubnisrelevant ist, wenn sie sich in einer allgemein Informationsverschaffung über solche Anlageformen erschöpft und nicht auf konkrete Anlagemöglichkeiten-/produkte bezogen ist, kommt es mithin nicht an.
- bb) Die beschriebene Einschränkung im Urteilstenor hatte gleichwohl zu erfolgen, weil das vom Landgericht entsprechend dem Klageantrag ausgesprochene Verbot seiner Formulie-

nung nach Anfragen von Kunden für alle denkbaren Formen und Fälle von Honorarberatern betrifft.

Auch wenn man zugrunde legt, dass die Beklagte entsprechend Anlage K5 vorgegangen ist, besteht weder eine Wiederholungsfahr noch bestehen für alle denkbaren Bereiche, für die ein Verbraucher Beratungsbedarf besitzen könnte und die nicht einen auch nur entfernten Bezug zum Bereich Kapitalanlage und Versicherung aufweisen, Unvereinbarkeitsregeln, wie sie für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater und für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gelten. Ebenso bestehen dort nicht zwingend entsprechende Verbrauchererwartungen. Für solche Themenbereiche wäre es somit unproblematisch, wenn die Beklagte Kundenanfragen an Personen vermittelt, die auch (nur) als Finanzanlagenvermittler oder Versicherungsmakler zugelassen sind.

Um dieser Einschränkung Rechnung zu tragen, nimmt der Senat eine Bezugnahme auf die vorangegangene Kontaktanfrage, wie sie die Klägerin in den Rechtsstreit eingeführt hat, in den Tenor auf. Ein Teilunterliegen ist damit nicht verbunden, weil die Klägerin von Anfang an nur ein solches Verbot begehrte.

Die so gestaltete Tenorfassung gewährleistet zugleich, dass der Beklagten (entsprechend ihren Ausführungen im Schriftsatz vom 6. Mai 2024) eröffnet ist, durch aufklärende Hinweise oder auf anderem Wege die zu befürchtende Irreführung der Verbraucher auszuräumen und damit Verbraucher, die sich für eine Honorarberatung interessieren, aber dennoch nicht Wert darauf legen, diese durch einen Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenvermittler zu erhalten, an Versicherungsmakler oder Finanzanlagenvermittler weitervermitteln zu können.

- cc) Eine weitere Einschränkung ist dann allerdings nicht im Hinblick darauf geboten, dass Situationen denkbar sind und auch vorkämen, dass der Verbundpartner, an den die Beklagte einen Kunden vermittelt, zwar einerseits als Versicherungsberater, andererseits als Finanzanlagenvermittler zugelassen ist, oder dass der Verbundpartner Versicherungsmakler, aber auch Honorar-Finanzanlagenberater ist. Auch in diesen Konstellationen wird der Beklagten die Vermittlung, wenn sie in der in Bezug genommenen Weise geschieht, untersagt. Dies erscheint dem Senat aber aus den dargestellten Gründen gerechtfertigt. Insbesondere besteht bei allen der vier genannten Kategorien eine gewisse Möglichkeit, Handlungsbedarf zu identifizieren, dem alternativ über Kapitalanlagen oder Versicherungsprodukte, insbesondere Risiko- oder kapitalbildende Lebensversicherungen, Rechnung getra-

gen werden kann. So kann – was bei den Kategorien Altersvorsorgeberatung und Ruhestandsplanung regelmäßig im Vordergrund steht – ein ausreichendes Einkommen samt ggf. ein „Puffer“ für die Verwirklichung von Lebensräumen sowohl dadurch sichergestellt werden, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden oder das Vermögen aufgebaut wird, von dem man dann zehren kann. Auch derjenige, der sich für eine „Anlageberatung“ interessiert, kann grundsätzlich für Versicherungsprodukte offen sein, namentlich fondsgebundene Lebensversicherungen oder Lebensversicherungen, bei denen eine Einmalprämie geleistet wird. Erst recht ist für denjenigen, der sich eine „Finanzplanung“ erstellen lassen will oder deswegen um Rat bittet, die gesamte Vermögens-, Liquiditäts- und Einkommenssituation in den Blick zu nehmen, welche sowohl durch Produkte aus dem Bereich der Kapitalanlagen als auch der Versicherungen gestaltet werden kann. Bei derartig ergebnisoffenen Anfragen wäre der Kunde, der auf Unabhängigkeit und Objektivität Wert legt, auch dann enttäuscht, wenn die Beratung hinsichtlich Versicherungsprodukten den strengen Regelungen und Anforderungen an einen Versicherungsberater genügt, Kapitalanlagen aber provisionsbasiert und im Auftrag des Anbieters vermittelt würden. Dasselbe gilt für die umgekehrte Konstellation.

- e) Auch die übrigen Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs sind gegeben. Der Einwand der Beklagten, sie vermittele lediglich entsprechende Tätigkeiten, greift damit nicht durch.
- aa) Die Beklagte fördert durch ihr Tun den eigenen Wettbewerb und auch den fremden Wettbewerb ihrer Verbundpartner.

Die Vermittlung von Verbrauchern an Personen, die eine Honorarberatung gegenüber diesen vornehmen, erfolgt im eigenen Interesse der Beklagten, da sie hierfür von den bei ihr registrierten Personen („Verbundpartnern“) ein monatliches Entgelt als Gegenleistung für ihre Dienste erhält. Würde sich die Beklagte darauf beschränken, entsprechende Anfragen ausschließlich an Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenvermittler weiterzuleiten, könnte sie wesentlich weniger Umsätze erzielen, weil diesen Berufsgruppen nur wenige Personen angehören. Zugleich handelt die Beklagte dabei im Interesse der Verbundpartner, weil sie durch die Vermittlung von Kunden diesen erlaubt, entgeltliche Beratungsverträge mit Kunden abzuschließen.

- bb) Die Beklagte ist auch im Übrigen Mitbewerberin der Klägerin i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, da sie in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin steht.

Auch wenn die Beklagte selbst Honorarberatungsleistungen nur vermittelt, steht sie in Surrogationswettbewerb zur Klägerin, weil aus Sicht des Verbrauchers, der sich für eine Honorarberatung interessiert, die Leistung der Klägerin, die selbst Honorarberatungen erbringen würde, und die Leistung der Beklagten, die an eine entsprechende Person vermittelt, austauschbar sind. Insoweit liegt ein Handeln auf verschiedenen Marktstufen vor, welches einen Surrogationswettbewerb gerade nicht ausschließt (vgl. BGH, Urteil vom 10. April 2014 – I ZR 43/13, Rn. 27 - nickelfrei).

3. Auch der gegen die Gestattung der Verwendung des Logos gerichtete Klageantrag 1 b) erweist sich als begründet.
 - a) Ohne Erfolg vertritt die Beklagte den Standpunkt, das von ihr lizenzierte Logo gebe nur an, dass der Verwender ihr Verbundpartner sei und in die entsprechende Liste der Beklagten aufgenommen wurde, so dass es eine wahre Tatsache zum Ausdruck bringe. In dieser Information erschöpft sich der Aussagegehalt des Logos aus Sicht des Verbrauchers und das Verhalten der Beklagten nicht. Vielmehr ermöglicht die Beklagte damit ihren Verbundpartnern, den Eindruck zu erwecken, Honorarberater zu sein und als solche einer Organisation, in der Honorarberater zusammengeschlossen sind, anzugehören. Insoweit ist für den Senat wiederum entscheidend, dass in dem Logo an prominenter Stelle die Personenbezeichnung „Honorarberater“ geführt (und sogar noch durch das Adjektiv „unabhängiger“ betont) wird. Entsprechend der verbreiteten und landläufig bekannten Praxis, dass sich Personen einer bestimmten Berufsgruppe zum gemeinsamen Auftritt und zur Interessenwahrnehmung zusammenschließen, vermutet der Verbraucher, dass hier die Honorarberater eine Kooperation unternommen haben, nicht zuletzt, um sich gegenüber Personen, die ein anderes Geschäftsmodell verfolgen, abzugrenzen. Die so zu interpretierende Bezeichnung unterstützt jedenfalls entsprechende Fehlvorstellungen der Verbraucher über die Person und Eigenschaften der an sie vermittelten Personen. Dafür, dass die im Verbund zusammengeschlossenen Personen lediglich eine Honorarberatung erbringen, aber nicht dem Personenkreis angehören, der gesetzlich auf dieses Vergütungsmodell beschränkt ist, liefert das Logo umgekehrt keinen Anhaltspunkt.

Die Beklagte verletzt damit zumindest wettbewerbliche Sorgfaltspflichten, weil sie durch ihr eigenes Verhalten das Risiko von wettbewerbswidrigen Handlungen, nämlich dem Hervorrufen entsprechender Irrtümer, in signifikanter Weise erhöht.

nat auch auf weitere Umstände des Einzelfalls abstellt.

gez.

Junker-Knauerhase
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Husemann
Richter
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Regenfus
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 21.05.2024

gez.
Hartmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 21.05.2024

Hartmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hartmann, Oberlandesgericht
Nürnberg
am: 21.05.2024 15:05